

(Abgeordneter Wiener.)

die ähnlich oder gleich liegen, die Steuerbehörde veranlassen wollten, nach fünf Jahren nochmals nachzuprüfen, ob seinerzeit die Einschätzung zu Recht erfolgt ist? Das kann in alle Wege nicht Ihre Absicht sein. Ich habe mich schon gewundert, daß in der Deputation der nichtbegründeten Beschwerde in der Weise Gewicht beigelegt worden ist, wie es geschehen ist. Ich wollte Sie nur bitten, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Ich will noch hinzufügen, es könnte sogar die Frage auftauchen, ob nicht die eingereichte Beschwerde als unzulässig zu bezeichnen wäre, weil der Beschwerdeführer für seine Behauptung nach meinem Erachten keinerlei schlüssigen Beweis beigebracht hat. Ich will aber diese Frage nicht weiter erörtern, sondern will nur nochmals sagen: Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den vorgelegten Antrag abzulehnen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Zöphel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Zöphel: Meine Herren! Was will denn der Antrag? Der Antrag will, daß das Finanzministerium gegenüber dem schlüssigen Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe an den Staat ein Drittel Steuern, soviel ist es wohl, zu viel gezahlt, nachprüfe, ob das zutrifft, und wenn das der Fall ist, das, was der Staat zuviel erhalten hat, zurückgebe.

Dies muß der Herr Ministerialdirektor selbst zugeben, daß es bedauerlich ist, wenn der Mann zuviel bezahlt hat. Zweitens gibt er auch zu, daß das ein Erfolg ist, den das Gesetz nicht gewollt hat. Insofern stehe ich mit dem Herrn Ministerialdirektor auf einem Boden. Aber nun die Konsequenz! Wenn ich als Privatmann im Leben etwas zu viel angenommen habe und die Verjährungsfrist ist eingetreten, und ich stelle mich auf den Standpunkt, ich gebe nichts heraus, weil das Rechtsmittel für mich erledigt ist, dann weiß ich nicht, mit welchem mehr oder minder zarten Ausdruck mich dann der Volksmund belegt.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich erkenne ganz gern an, daß die bürgerliche Moral nicht für alle Fälle der Politik annehmbar ist, aber auf diesen Grundsatz möchten wir nicht verzichten, daß, wenn jemand offensichtlich etwas zuviel angenommen hat, er die Pflicht hat, es wieder herauszugeben. Nun haben wir dem Ministerium die Freiheit gegönnt, die ihm § 7 des Einkommensteuergesetzes überläßt, nämlich bei besonders gearteten Fällen

Nachlässe zu gewähren. Das ist eine Form der Höflichkeit und des Entgegenkommens. Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkte: Wenn man etwas zuviel eingenommen hat, hat man es herauszugeben und hat gar keine Nachlässe und kein Entgegenkommen zu gewähren.

Meine Herren! Der Beschwerdeführer hat nun meiner Ansicht nach schlüssig vorgebracht, daß er ein Drittel zuviel entrichtet hat. Das kann auch das Finanzministerium nicht bestreiten. Es kann nur das eine angeben: Ja, die Rechtsmittelfrist ist weg, und es gibt für den Mann kein Rechtsmittel mehr, das zurückzufordern. Das ist eine Verkettung von Umständen, für die er nach meiner Ansicht nicht viel kann, wonach ihm keine Schuld beizumessen ist. Er hat nach bestem Wissen deklariert. Der Umstand, daß er aus dem Geschäftsleben ins Privatleben übergetreten ist, hat ihm die Doppelsteuern gebracht. Das ist vollständig ohne seine Schuld geschehen. Bei dieser Sachlage, die natürlich nicht in jedem Fall so ist, wo sich einer überschätzt hat, haben wir gesagt, müßte das Ministerium doch dem Vorbringen des Beschwerdeführers Rechnung tragen. Wir haben nicht etwa gesagt: Glaube du, Ministerium, dem Beschwerdeführer ohne weiteres, und zahle das heraus!, sondern wir haben gesagt: Prüfe nach, ob er wirklich zuviel bezahlt hat; wenn das aber feststeht, dann zahle! Nun will das Ministerium nicht nachprüfen, und wir sehen nicht ein, warum es sich dessen weigert. Es kann doch wahrhaftig bei der Sachlage, bei der den Beschwerdeführer keine Schuld trifft, wo die Schuld in den Verhältnissen liegt und ihm trotzdem kein Rechtsmittel gegeben ist, dem Staate keine Perle aus der Krone fallen, wenn er der Gerechtigkeit, wenn er jenen Ansprüchen zum Durchbruch verhilft. Es war dies die Ansicht der Deputation.

Nun, meine Herren, werden wir immer mit Konsequenzen grauig gemacht. Darüber sind wir in der Deputation hinweg. Wir sind doch da gegen die Konsequenzen! Weil ich in einem Falle so entschieden habe, bin ich noch keineswegs verpflichtet, in einem anderen Falle auch so zu entscheiden, wenn der Fall nämlich anders liegt. Der Fall, wie er hier liegt, ist in seiner Art ganz besonders gestellt, wie ich Ihnen das deutlich zu machen versucht habe. Da wir nun hier sehen, daß das billig wäre, so sehen wir nicht ein, warum wir dem Bittsteller nicht zu der Billigkeit verhelfen sollen. Und obwohl wir es in diesem Falle für billig halten, sollen wir uns zurückhalten lassen, der Billigkeit Folge zu geben, weil